

# Die ersten Buchdrucker in der Stadt Biel

Autor(en): **Maag, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **40 (1891)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-125940>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die ersten Buchdrucker in der Stadt Biel.

Von Dr. A. Maag in Biel.

**E**s ist eine auffallende Thatsache, daß die Buchdrucker-  
kunst, während sie in kleinern Ortschaften, wie Burg-  
dorf, schon Jahrhunderte zuvor Eingang gefunden hatte,  
in Biel erst mit den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts  
in Aufnahme gelangt ist, denn wenn uns auch bereits aus  
dem Jahre 1711 ein Daniel Beck als erster Drucker in Biel  
bezeichnet wird, so läßt sich jedenfalls dessen Namen nirgends,  
am allerwenigsten aus den hiesigen Manualen des Rathes  
nachweisen, der doch, abgesehen von fürstbischöflicher Zu-  
stimmung, die Erlaubniß zur Einrichtung einer Offizin  
geben mußte. Vielmehr erscheint uns nach der eben ge-  
nannten Quelle in der Eigenschaft als erster von Amtes  
wegen fungirender Buchdrucker ein Vertreter der hier bis  
spät in dieses Jahrhundert hinein eingeburgerten Familie  
Heilmann. Die Heilmann waren ein anno 1734 an-  
genommenes Geschlecht,<sup>1)</sup> aus welchem J o h a n n C h r i s t o p h  
Heilmann von Marburg,<sup>2)</sup> welcher später der Stadt das  
alte Spitalgebäude abkaufte, in derselben das Bürgerrecht  
erhielt und die erste Druckerei angelegt hat. Dessen Sohn

<sup>1)</sup> Laut dem Verzeichniß burgerlicher Geschlechter  
von Franz Thellung von Courtelary, Notarius publicus.

<sup>2)</sup> Nicht von Speier, wie Thellung meldet.

war anno 1774 fürstbischöflicher baselischer Schaffner zu Biel und im Erguel, ward 1790 Mitglied des großen, 1796 des kleinen Raths.

Während nun Blösch in seiner Chronik von Biel wörtlich schreibt: „1740. Mit obrigkeitlicher Bewilligung wird die erste Druckerei in Biel eingerichtet“, läßt sich aus den Rathsmannualen entnehmen, daß dieses Datum unrichtig ist, d. h. daß die Erlaubniß zur Einrichtung einer solchen bereits im Jahre 1734 ertheilt wurde, somit im gleichen Jahre, da Heilmann das Bürgerrecht zuerkannt worden war. Die bezüglichen Vereinbarungen erfolgten am 30. April 1734 und stellen folgende Bedingungen fest:

„Johann Christoph Heilmann, Buchdrucker, und sein Sohn, von Marpurg aus Hessen, sind alhier zu burgeru angenommen, mithin Ihme eine Buchdruckerey aufzurichten bewilliget worden, under folgenden Conditionen:

„daß Er vor solch Bürgerrecht bezahlen und in das Gewölb liefern solle drey hundert Kronen samt einem silbernen Bächer nach Discretion;

„die künftigen oberkeitlichen Mandat drucken ohne entgeltnuß; sich der Druckerei halber conformieren nach derjenigen Ordnung, so Ihme wird vorgeschrieben werden.

„Heilmann leistet allsbald den Eid.“

Wenn also auch die Kunst des Druckes, die eifrige Fördererin des Humanismus, offenbar infolge beständiger Reaktion der jeweiligen Fürstbischöfe, verhältnißmäßig spät in Biel eingezogen ist, dürfen wir dafür auf die beachtenswerthe Thatsache aufmerksam machen, daß die Genealogie der ersten bielerischen Druckerfamilie, bis in das 15. Jahrhundert zurückverfolgt, unmittelbar auf die Wiege der Kunst hinführt und ermittelt läßt, daß die Ausübung derselben durch die Familie Heilmann in direkter Beziehung

zu der Person Gutenbergs steht. Denn Joh. Dan. Schöpfli in *Vindiciæ typographicæ* (1760) melden über „Anthonie, Andreas und Niclaus, die Heilmannen in Strasburg“, was folgt (hier in deutscher Uebersetzung):<sup>1)</sup>

„Während Gutenberg zu Straßburg die neue Kunst übte, hat ihn sein Mitbürger und Freund Andreas Drizehemius, er möchte ihm mit Rücksicht auf ihre freundschaftlichen Beziehungen zu einander von jener einiges enthüllen. Da offenbarte Gutenberg seinem Freund auf dessen Bitten hin die Kunst, Steine zu schleifen, woraus Drizehemius nicht geringen Gewinn zog. Inzwischen trat Gutenberg . . . . für die Ausübung einer andern Fertigkeit noch in eine Geschäftsverbindung ein, . . . ., um deren Mittheilung auch ein anderer Bürger (nicht nur Drizehemius neuerdings), Anton Heilmann, Gutenbergs Freund, ihn zu Gunsten seines Bruders Andreas ersucht hatte. Gutenberg stimmte beiden zu und schloß mit ihnen für 160 Gulden einen Geschäftskontrakt. Als nun späterhin diese zwei Genossen den Gutenberg, welcher bei St. Arbogast vor den Stadtthoren wohnte, besuchten und wahrnahmen, daß er außer jenen Fertigkeiten, daran sie Theilhaber waren, noch andere betriebe, ließen sie nicht ab mit Bitten, er möchte ihnen keine der ihm bekannten Fertigkeiten verheimlichen. So wurde der alte Kontrakt gelöst und ein neuer geschlossen. Nunmehr aber mußten diese Genossen versprechen, außer den 160 Gulden (und zwar 100 sofort baar) weitere 150 zu bestimmten Terminen zu bezahlen.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Faulmann, *Illustr. Geschichte der Buchdruckerkunst* S. 110 sq., 119, 121.

<sup>2)</sup> Der oben erwähnte Andreas Heilmann und sein Bruder Nicolaus besaßen schon 1441 eine außerhalb der Stadt gelegene Baptermühle. (Ebenda, S. 115.)

Doch zurück zu unserem Heilmann!

Im Jahre 1738 verband sich Joh. Christoph Heilmann mit Andreas Burkhardt von Basel zur Fortführung einer neuen Druckerei auf Grund eines Affordes, der, mit den bezüglichen Unterschriften der Kontrahenten versehen, im Original vorliegt und also lautet:

„Im Namen und Beystand Gottes des Herrn!

Haben sich an heut gemeldetem Dato zu Aufricht und Fortführung einer neuen Buchdruckerey Andreas Burkhardt, Burger in Basel eines Theils! So dan Joh. Christoph Heilmann, Burger in Biel als anderen Theils diese nachstehenden Articul mit einander vestgestellt, welche sie auch gegen einander getreulich zu halten geloben.

Erstlich solle Andreas Burkhardt die Druckerey in seyner geliebten Schwieger-Eltern Behausung aufrichten und in seinem Nahmen führen. Die darzu nöthig habenden Schriften, Pressen und andere Nothwendigkeiten, wie dieselben auch immer Nahmen haben mögen, sollen alle ordentlich aufgeschrieben werden und solle zur Bezahlung gedachter Sachen ein jeder von oben bemeldten Theilen seinen Antheil in baarem Geld oder dessen Werth darzu herschießen, so lang und viel bis daß alles richtig bezahlt sein wird, jedoch mit diesem weitem Verstand, daß einer so viel hergeben soll wie der andere, bis ein jeder sein bestimtes Quantum oder 500  $\mathcal{L}$  ausgegeben hat. ....

Zwentens, wenn aber einer von beyden Theilen etwas mehr als der andere zu besserer Fortführung und Nutzen des gemeinen Besten zu diesem Gewerb in baarem Geld hergibt oder von seinem Verdienst darinnen stehen lasset, so solle demselben alsdann dasjenige alljährlich mit 3 procento vom Hundret gerechnet auß gemeiner Masse richtig verzinzt werden und solle Derselbe, so solches thun wird,

dasjenige in allweg zum voraus von der Masse zu beziehen haben, wann er will. . . . .

Trittens, soll der Zins vor die Gelegenheit der Druckerey aus der gemeinen Masse bezahlt werden. . . . .

Viertens soll einer gegen dem andern seiner Hand Arbeit ordentlich berechnen und einem jeden dasjenige, so er alsdann verdient hat, zum Voraus aus der gemeinen Masse zugestellt werden. . . . .

Fünftens, wann ein Knab diese Profession bey uns erlernen will, Es seye gleich das Setzen oder Drucken, und seine Probirzeit ausgehalten, so solle ihn derjenige, so den Knaben anführen wird, die ersten 6 Wochen ganz frey haben, nach Verfließung gedachter 6 Wochen aber solle alsdann nach guth Befinden seiner Tüchtigkeit allwöchentlich etwas gewisses von deme, so mit dem Knaben arbeits wird, in die gemeinsame Masse bezahlt werden. Dafern aber nicht genugsame Arbeit vor den Knaben vorhanden wäre, die Arbeit aber allein versehen (werden) kann, so soll alsdann der Knab zu einer Extra=Arbeit, welche der gemeinen Copagnie (sic!) zustehet, gebraucht werden, oder wie mans alsdann guth befinden wird.

Sechstens, was die Extra=Arbeit ist, als Papier abzehlen und andere Kleinigkeiten, welche man hier nicht nennen kann, die solle eine woch umb die andere von einem jeden versehen werden.

Siebtens, damit alles in seiner ordentlichen richtigkeit gehalten werde, so soll alle Jahr einer gegen den andern richtige Rechnung halten und alsdann allen Vorschuß oder Gewinn, wie derselbe auch immer Rahmen haben mag, so der gemeinen Masse zugehört, in zwey Theil gethan und einem jeden seyn Antheil zugestellt werden, wann aber alsdann einer seinen Antheil oder so viel als ihm belieben

wurde, zu beßrem Nutzen oder Compagnie darin stehen ließe, so solle ihm dasjenige alsdann laut des zweyten Articuls richtig verzinßt werden.

Achtens solle alle Jahr ein richtiges inventario (sic!) bey der Abrechnung von allem, was vorhanden ist, abgezogen werden, es seye von Schriften, Papier, Bücher oder wie es immer Nahmen haben mag, damit auf ein . . . . . (unleserlich), nach Gottes Heiligem Willen Eines oder des andern Todes falls dessen Erben vorsehen können, was vorhanden und zu der gemeinen Masse gehöret, damit keines vor dem andern vervorthelt werden kann. Es sollen auch zwey gleichlautende Inventario gemacht werden, damit ein jeder Theil ein Exemplar in Händen habe.

Neuntens verbinden sich oben bemeldte beyde Contrahenten gegen einander, diese Compagnie 12 Jahr lang mit einander zu führen, ohne einige Trennung, und so alsdann keine höchst tringende Noth da ist, so die Compagnie trennen mag, so solle alsdann wieder eine gewisse Zeit bestimmt werden.

Zehntens, dafern aber wider alles Verhoffen diese Compagnie alsdann müßte getrennt werden, so solle alsdann dasjenige laut Inventario ordentlich in zwey Theile gethan und einem jeden seyn Antheil oder dessen Erben richtig und ohne all Gefährdt zugestellt werden.

Elfstens verpflichtet sich einer um und für den andern, daß, wann entlichen diese Compagnie sollte separirt werden, alsdann einer das recht haben soll wie der andere, alle diejenigen Bücher zu drucken und zu verlegen, vor sich und sein Erb, wie der andere, Sie seyen gleich privilegiert oder nicht, so solle doch ein jeder der Privilegien theilhaftig werden wie der andere, gleich wie sie wehrenter (sic!) Zeit der Compagnie sind gedruckt worden, wann aber mit beiderseitiger Bewilligung einer das ganz Vermögen freywillig an

sich und seine Erben alsdann übernehmen wolte und es der andre Theil gutwillig zufrieden wäre, so solle alsdann solches auf einen zulänglichen Abtrag ankommen. . . .

Zwölftens zu mehrerer Versicherung und Befräftigung alles dasjenige, so in diesem Accord beschrieben und von beyden Partheyen verglichen und gutgeheißen worden, getreulich und ohne alle Gefährte zu halten, haben sich Partheyen sammt ihren gl. Ehe-Frauen und deren Erbettebenen Beystand, jedoch denen Herrn Beyständen ohne Schaden, eigenhändig unterzeichnet und sind dieser zwei gleich lautende verfertigt worden, damit ein jeder Theil ein Exemplar in Händen habe.

So beschehen in Basel den 8. Septembris Anno 1738. <sup>1)</sup>  
(Folgen die gegenseitigen Unterschriften.)

Der Buchdruck hatte sich in Biel kaum festgesetzt, als er auch schon dem hemmenden Zwange der Censur unterworfen wurde. Am 2. März 1744 wurde nämlich den „H. H. Eltesten“ aufgetragen, „mit Zuziehung der H. H. Pfarrherrn wegen hiesiger Buchdruckerey ein Gutachten abzufassen, wie darüber eine Inspektion und Censur zu etabliren seye, und zu hinterbringen“. Nichtsdestoweniger erregte die Gründung einer Dffizin, weil ohne die Bestätigung des Fürstbischofs von Basel erfolgt, den Zorn dieses geistlichen Herrn, welcher am 5. März des darauffolgenden Jahres folgende Vorstellung an M. G. H. die Rätthe gelangen ließ:

„. . . . . Sonsten und neben diesem Allem müssen Wir annoch mißvergnügt vernehmen, daß Ihr ohne Unsere Be-

<sup>1)</sup> Es möge bemerkt werden, daß im nämlichen Jahre 1738 am 28. Oktober nach den Manualen im Rath verlesen ward: „Ein Schreiben vom Lobl. Stand Zürich betreffend das angebrachte Privilegium zu frischer Auslag Johan Caspar Bachofens Musikalischer Halleluja. Ist accordirt worden.“



grüßung und ohne Unsere Landesfürstl. Erlaubniß in Unserer Stadt Biel eine Buchdruckerey habet aufgelegt, ja unter Eüren Augen geschehen lassen, daß darinnen aus Anlaß des Hollungischen Handels in Unserer Souverainetät höchst vorgreifliche Sachen gedruckt und ins Publikum ausgeströmt werden, darum Wir nicht allein Unsern Generalprocuratoren wieder diese Urheberei excitieren lassen, sondern Euch anbey anbefehlen, entweder thene Buchdruckerey wieder abzustellen oder aber zu verschaffen, daß der Buchdrucker, wie es sich geziemet, bei Uns, dem wissentlich und alleinigen Landesherrn darüber eine besondere Concession auswürfe und erhebe, damit hierinne und was bey einer ordentlichen von dem Souverain abhängenden Buchdruckerey zu beobachten, sonderlich bei heutigen Kriegslaeufften, von Uns die benöthigte Vorkehrung . . . . . vorgefehrt werden möge.“

Trotz dieser Schwierigkeiten entfaltete die Heilmann'sche Dffizin in den nachfolgenden drei Jahrhunderten eine erstaunliche Thätigkeit, namentlich im Druck von Bibelwerken. Deßhalb gerieth Heilmann 1756 in einen Streit mit dem Buchhändler Christoph Seidel & Cie. in Magdeburg, welcher sich über den Nachdruck einer Bibel durch Heilmann beklagte. Das uns vorliegende Bibelwerk trägt den weitläufigen Titel: „Herrn Philipp Doddridge, der heiligen Schrifft Doctors und öffentlichen Lehrers zu Northampton, Paraphrastische Erklärung der sämtlichen Schriften Neuen Testaments. Erster Theil. Aus dem Engländischen übersezt von Friedrich Eberhard Rambach, Pastor zum Heil. Geist in Magdeburg 2c. Mit einiger Orten hochlobl. Gndtgenossenschaft allergnädigsten Privilegiis. Biel, bei Johann Christoph Heilmann, 1755.“ (Medaillon der Göttin der Hoffnung mit Anker und Kreuz am Altar, letzterer mit der

Inschrift: *Ardet amans spe nixa fides.* Quartformat.)  
 Das ganze Werk, zusammen sechs Bände bildend, kostete nach dem Verlags-Katalog ordinär (d. h. für Particularen) 12 fl. — fr. Im gleichen Jahrzehnt wurden bei Heilmann u. a. gedruckt und zu folgenden Preisen abgesetzt:

**1. Deutsche Bücher.**

	Ordin.		Netto.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
1752. Jesus, der wahrhafte Sünder- freund. 8 <sup>o</sup> . . . . .	—.	3	—.	2
1754. Geistliche Himmelsleiter des gläu- bigen Christenvolkes. 8 <sup>o</sup> . . . .	—.	30	—.	20
1757. Arnds geistreiches Paradiesgärt- lein. 8 <sup>o</sup> , grober Druck. . . . .	—.	22	—.	16
— Hofmanns zwei Bücher von der Zufriedenheit. 8 <sup>o</sup> , netter Druck .	—.	48	—.	36
— Lampens Einleitung zu dem Ge- heimniß des Gnadenbunds, samt der Wahrheitsmilch, zum Nutzen der Jugend. 12 <sup>o</sup> , sehr vermehrt .	—.	9	—.	6
— Lampens erste Wahrheitsmilch für Säuglinge am Alter und Verstand. 12 <sup>o</sup> , Buchweiß . . . . .	—.	24	—.	16

**2. Französische Bücher**  
aus verschiedenen Zeiten.

1745. Sermons contre les juremens, par Beveridge, traduit de l'an- glois par M. Scholl. 8 <sup>o</sup> . . . .	—	6	—.	4
— Sermons sur la rebellion en Ecosse, par l'Archévêque de York, traduit par M. Scholl. 8 <sup>o</sup>	—.	6	—.	4
1754. Chrétiens anciens et modernes. 8 <sup>o</sup>	—.	28	—.	18

Aus den sechsziger Jahren seien folgende Publikationen genannt:

**1. Deutsche Bücher.**

	Ordin.	Netto.
	fl. kr.	fl. kr.
1764. Hübners zweymal zwey und fünfzig Biblische Historien aus dem Alten und Neuen Testament, nebst einer Vorrede des Hochw. Ministerii zu Hamburg. 8°. Mit sehr feinen Kupfern . . . . .	1. 12	—, 48
NB. Man beliebe bey Bestellung dieses Buchs zugleich zu bemerken, ob man solches nach der Evangelisch=Lutherischen oder aber nach der Reformirten Confession verlange.		
1766. Neues Testament, nach Lutheri Uebersetzung. 8°. Neue schöne Ausgabe, mit getheilten Columnen . . . . .	—, 27	—, 18

**2. Französische Bücher.**

1760. La sainte bible, suivant la version de M. Martin; avec les parallèles et beaucoup de figures, fol. . . . .	4. 30	3. —
1767. La Caroline, ou Code criminel de l'Empereur Charles V., grand 8°. Beau papier, nouvelle Edition augmentée et qui renferme toute la procédure militaire et du Standrecht . . . . .	1. —	—, 40

Im nachfolgenden Jahrzehnt erschien bei Heilmann unter Anderem:

	Ordin.		Netto.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1772. Beplier's vollständige, französisch- teutsche Grammatik, nebst voll- ständigem Titular Buch. 8° . . .	—.	36	—.	24
— Sittenlehre Jesu und seiner Apo- steln, mit den eigenen Worten der Heiligen Schrift. 8° . . . . .	—.	18	—.	12
— Wielands neuer Amadis; ein co- misches Rittergedicht in 18 Ge- sängen. 8°. 2 Theile . . . . .	1.	30	1.	—
— Dialogen des Diogenes von Sy- nope. 8° . . . . .	—.	36	—.	24
— Die Grazien. 8° . . . . .	—.	24	—.	16
1771. Idris, ein comisches Ritterge- dicht. 8° . . . . .	—.	36	—.	24

Alle diese Schriften sind, wie der Verlags-Katalog wörtlich versichert, in gleichem Format, in klein 8° auf weißes Schreibpapier sehr fleißig und nett gedruckt und mit weißen Zwischenlinien geziert.)

Um das Jahr 1765 scheint der Sohn Heilmanns bereits im Besitz der Druckerei gewesen zu sein, wie eine Erwähnung in den Rathsmanualen schließen läßt, worin eines Prozesses zwischen Herrn Carl Gottlieb Günterberger, Kupferstecher in Nürnberg, und Herrn Heilmann, „dem Sohn“, gedacht wird. Den Streitgegenstand bildet die Anfertigung eines

1) Mit der Geschichte des Drucks litterarischer Erzeugnisse der soeben verzeichneten Gattung in Biel ist auch der Name des berühmten Züricher Druckers David Bürkli verknüpft. Wir begegnen ihm in den Rathsmanualen zum 10. Juni 1789: „Dem Buchdrucker Hr. David Bürkli von Zürich ist auf sein geziemendes Anhalten und Fürwort des B. Standes zum Druck Gellerts geistl. Lieder mit Melodieen, mit übrigen Evang. Ständ und Ort ein Privilegium Exclusivum auf 10 Jahre gegen Einschickung der gewohnten 6 Exemplarien ertheilt worden.“

Kupferstiches zu einem Bibelwerke. Das Urtheil traf am 22. Juni 1765 folgenden Entscheid:

„Es solle bey dem zwischen den Partheyen den 19. disconventionsmäßig getroffenen frg. Vergleich sein Verbleiben haben, folglich der Kläger dem Versprecher die versprochene biblische Kupferblatt samtllich in Treuen und unter seinen Augen ausarbeiten,“ u. s. f.

Nach den Akten der Manuale sowohl des Rathes wie des Chorgerichts erscheint Heilmann junior als ein heftiger, in mancherlei Mißliebigkeit verwickelter Mann. So verklagte ihn Professor J. J. Spreng in Basel, der schon drei Jahre zuvor, am 17. Januar 1765, um das Privilegium zur Herausgabe seines Psalmenbuches nachgesucht hatte, am 15. April 1768 vor dem Rath, weil er ihm ein Werk mit Arrest belegt habe, für das er bezahlt worden sei. Im erstgenannten Jahr gerieth Heilmann auch mit dem Chorgericht in Konflikt. Dessen Manuale enthalten zum 26. März 1765 unter der Beischrift „Heilmann, Buchdrucker“ folgende Notiz:

„Da demselben durch den Officiant wegen gestattetem Tanzen zu oft wiederholten mahlen die Buß abgeforderet worden, aber ohne Wirkung, er über diß in einem öffentlichen Gasthaus allhier bey einem Ehrenglied dis Tribunals in ziemlich Despect. Reden deßwegen ausgebrochen und wegen eint und andrem dann auch heute allhar citirt worden, aber anstatt zu erscheinen, weil Herr Chorrichter seiner Tochter die Buß, so sie ihm gestern einliefern wollen, nicht abgenommen, solche Buß dem Chorweibel zustellen lassen, der sie eingeliefert; Als ist durch das Mehr der Stimmen zwar erkannt worden, die Buß abzunehmen, Es solle aber Herr Chorrichter den H. Heilmann vor sich bescheiden und Ihme sein ohngebürlich Betragen verweißlich vorhalten.“ Am

16. April relatirt nun der Chorrichter, „er habe nach vorigem Auftrag denselben vor sich beschieden und gethan, was Ihme aufgetragen worden, Hr. Heilmann habe sich aber sehr verwunderet gestellt und bezeuget, daß er ohn Verdienst verleidet worden“.<sup>1)</sup>

Am 13. März 1782 finden wir Heilmann in einer Druck-Angelegenheit neuerdings in einen gerichtlichen Handel verwickelt:

„M. H. S. Burgermeister Walker zeigt klagend an, wie daß vorgestern Hr. Fürstschaffner Heilmann ihme einen Brief geschrieben und dadurch die Erlaubnuß begehrt habe, ein gewisses Mémoire betreffend seine an Hr. Rahtsherr Chemilleret zu machende Anforderungen durch den Druck dem publico bekannt machen zu dürfen. Es habe aber er, M. H. S. Burgermeister, die questionirliche Schrift so beschaffen gefunden und mit vielen dem H. Rahtsherr Chemilleret an die Ehre gehenden Stellen angefüllt gefunden, daß er das Imprimatur nicht gestatten können, auch habe M. H. Mener Wildermett, mit deme er über des Hr. Heilmanns Begehren geredt, dasselbe nicht zulässig gefunden, weßwegen er, M. H. S. Burgermeister, dem H. Heilmann durch den Chorweibel Marmet gestern morgen vermelden lassen, daß er ihme in seinem Begehren nicht willfahren könne; es habe aber der Chorweibel ihme einen zweiten Brief von Hr. Heilmann zurückgebracht, wodurch derselbe auf die begehrt Erlaubnuß sehr instiirt, mit vermelden, daß er den Abschlag als ein déni de justice ansehen würde. Weil nun jußt das Schulexamen auf dem Rahthaus gehalten worden und also M. H. S. die Eltesten besamsamen gewesen, habe er,

---

<sup>1)</sup> Betr. eine andere, Heilmann nicht direkt berührende Angelegenheit (Presß-Prozeß) vergl. Tillier, Geschichte des Freistaates Bern, V, 263.

M. H. Bürgermeister, nach geendigtem Schuleramen demselben des H. Heilmanns beyde Briefen und das zu drucken beehrte Mémoire zu lesen gegeben und dero Raht und Befinden über diese Sache beehrt, es seyen aber dieselben nicht einerley Meinung gewesen, indeme die einten das Begehren als unzuläßig angesehen, die andern aber gefunden, man könnte dem H. Heilmann auf seine Gefahr hin überlassen, sein Mémoire durch den Druck bekannt zu geben, worauf er, M. H. Bürgermeister, dem H. Heilmann durch einen höflichen Brief seine Bedenklichkeiten über sein Begehren angezeigt und vermeldet, daß er d. Imprimatur nicht erlauben könne. Auf welches gestern Abends der H. Heilmann einen frechen und unverschämten Brief geschrieben und unter andern vermeldet, wie er von sicherer Hand wisse, daß die mehreren H. H. Eltesten ihm das Imprimatur auf seine Gefahr hin überlassen, weßwegen er auch den Druck bewerkstelligen lassen und Ihme den Effect desselben zu presentiren die Ehre haben werde. In der That habe H. Heilmann heut Morgens frühe ihm, M. H. Bürgermeister, und, wie er höre, dem ganzen hiesigen Publico gedruckte Exemplare von seinem Mémoire — welches ein infames libell seye — zugeschickt. Da nun er, M. H. Bürgermeister, in dieser Sache wegen der Verwandtschaft M. H. Meyers mit H. Rahtsherrn Chemilleret als Statthalter am Meyeramt und zugleich als Censor gehandelt und Hr. Heilmann das Verbott des Druckes übertretten und noch darzu Ihme in sehr ungeziemenden, unverschämten Terminis geschrieben, werden M. H. des H. Heilmanns freches, stolzes und strafbares Betragen nicht gleichgiltig ansehen, sondern dasselbe nach seiner Wichtigkeit behandeln und Ihme, M. H. Bürgermeister, die gebührende Satisfaction verschaffen.

Erkennt:

Weilen Hr. Fürstschafner Heilmann mit dem Druck und der Distribuirung seines infamen Mémoire das Richterliche Verbott frecher und stolzer Weise übertreten, so solle derselbe nach seiner Rückkunft von der heute angetretenen Reise fiscalisirt, indessen aber die ausgestreuten Imprimés und die noch in der Druckerey sich vorfinden möchten, durch die Officianten eingezogen und auf das Rathhaus gebracht werden, und zwar solle der Officiant durch den H. Großweibel im Charakter in die Druckerey begleitet werden.“

Da anlässlich des eben erwähnten Vorkommnisses die Erfahrung gemacht wurde, daß die hiesige Buchdruckerei unter keiner gehörigen Aufsicht stehe, ward gleichzeitig verfügt, es „solle hierin ohne Anstand remedirt und selbige unter die gehörige Ordnung gebracht werden“. Auf strengste Handhabung der Censur im allgemeinen zielt auch ein am 20. Sept. 1782 zur Verlesung gelangendes Ansuchen des Standes Bern, „daß die Impression und Débit der Brochures, so die Genfer und Freiburger Unruhen ansehen, allhier wie in diesen Landen bey einer Buß verboten werden möchten“, welchem Gesuch entsprochen wird. Als ein erfreulicher Beweis für das zunehmende Interesse der Bürgerschaft Biels für die durch die Entwicklung des Druckes bedingte Förderung der Volksbildung mag der Umstand gelten, daß am 15. November 1765 schon die ersten Schritte zur Anlage einer öffentlichen Bibliothek gethan wurden, indem damals eine „zur Errichtung einer moralischen Bürgerbibliothek“ gebildete Gesellschaft Privater ein „an M. G. H. die Rät und Burger gestelltes Memoriale eingab, dahin gehend, Einer hohen Oberkeit die ersten Anfänge dieser Stiftung berichtweis vorzubringen und um folgende Punkte bey Ihro ehrerbietigst anzuhalten:



1. Die unumgänglich nothwendige oberkeitliche Sanktion und künftige Protektion dieser Institution;
2. Ein Platz zur Aufbehaltung der Bücher;
3. Die Erlaubnuß, eine Gelt-Lotterey zu Gunsten dieser Bibliothek ausrichten zu können.

Nach diesem Bericht wurde das ganze Geschäft „mit Beylegung vielen Lobes vor M. G. S. die Eltesten zur Erkenntnuß gewiesen, denen auch ein Ausschuß von dieser Gesellschaft beimohnen mag.“

Wenige Jahre später siedelte sich die Buchdruckerkunst in Biel zum ersten Male auch auf dem Gebiete der Journalistik an. Am 24. November 1778 ist erschienen vor M. G. S. den Rätthen und Burgern „und hat sich gestellt Johann Friedrich Hugi von Obermühl, ein Buchdrucker, der albereits von M. G. S. den Rätthen das privilegium erhalten, allhier ein wochentliches Avis-Blatt drucken zu können, wie dann solches in folgendem ihm accordierten Patent enthalten ist: mit gehorsammer Bitte ihm auch zu gestatten, zu besserem seinem Unterhalt neben dem Avis-Blatt auch einige Kleinigkeiten allhier drucken zu können, worauf M. S. erkennt:

Solle das Gutachten mit dem doppelten Zusatz aprobiert seyn, einerseits daß alle oberkeitlichen Artikel ohne Entgelt in das Avis-Blatt eingerückt werden sollen, anderseits dann, daß er ohne Drittmanns Schaden keine Schriften drucken könne. Ditem zufolge ist Ihm folgende Erkenntnuß ausgefertigt worden: „Wir Mener, Burgermeister und Rächt und Burger thun kund hiemit:

Demenach Hr. Johann Fridrich Hugi von Obermühl im Lobl. Kanton Bern, seiner Profession ein Buchdrucker, in Gebühr vor Uns erschienen und Uns unterthänigst hat vorbringen lassen, was gestalten er gesinnt wäre, zu gutem

hiesiger Statt und Nachbarschaft ein wochentliches Avisblatt allhier einzuführen, wenn wir diese gemeinnützige Unternehmung mit einem privilegio zu unterstützen und anbey von Oberkeits wegen etwas bezutragen geruhen wolten, und diser Antrag dann albereits sowohl von tit. denen Hr. Aeltesten als Unfrem täglichen Rath gutachtlich behandelt, alles dahin einschlagende genau erwogen und auf heutigen Tag schriftlich vorgelegt worden, so haben wir, in Betracht unseres Vortheils und Komlichkeit, welche denen handelnden Personen wie allen andern Particularen durch diese Unternehmung zuwachsen kann, kein Bedenken getragen, ihme, Hr. Hugi, in seinem begehren zu willfahren und hiemit oberkeitlich bewilligt, daß er während zehn Jahr lang ein Bureau d'avis oder Berichthaus allhier halten, die Kundmachung der Artikel übernehmen, in ein sunderbares Buch dem Datum nach deutlich und klar eintragen, sodann denen, welche es verlangen, Bericht ertheilen und hiermit ein von Uns privilegirtes ofentliches Avis-Blatt jede Woche auf einen bestimmten Tag herausgeben könne, nach Art und Beschaffenheit, wie es an allen anderen Orthen üblich und sonst die Natur der Sach es mit sich bringt, Alles aber unter nachstehenden Conditionen und Bedingungen:

1. wird von leitender Obrigkeit zur Begünstigung dieser gemeinnützigen Unternehmung Ihme, Hr. Hugi, die Befreyung von dem Hintersässengelt, von denen Wachtgeltern, auch Hintersäß-Burgerwerken accordirt und versprochen.

2. wird ihm auch oberkeitlich bewilliget, dieses Avis-Blatt selbst zu drucken und zu dem End eine Preß allhier zu haben, und damit er sich ein bessers Auskommen verschaffen möge, wird er auch mit und neben diesem Avis-Blatt kleine Sachen und Schriften allhier zu drucken und in Verlag nehmen können, doch ohne Nachtheil des Drittmanns oder derjenigen Burger, welche allhier die Buchdruckerey treiben.

3. soll er, Hr. Hugi, sowohl dieses Avis-Blatt als alle andern Sachen, die er obbeschriebener maßen allhier drucken wolle, zuvor denen geordneten H. H. Censoren zur Einsicht und Correction übergeben und deßhalben gleich bei seinem allhiesigen Eintritt in Pflicht genommen werden.

4. Der Preis des Avis-Blatts, wie auch dessen, so man für die Einschreibung eines jeden Artikels und dessen Nachfrage im Bureau zu bezahlen haben wird, soll dann nachwerts bey Entscheid der Größe des Avis-Blatts billiger Maßen bestimmt werden.

5. So wird auch, wie es an andern Orthen üblich ist, allhier vorbehalten, daß er, Hr. Hugi, alle Artikel, welche man von Seiten der Obrigkeit in das Avis-Blatt zu inseriren gutfinden würde, ohnentgeltlich annehmen und einschreiben.

6. Endlichen wieder sich in allem übrigen den hiesigen Verordnungen gemäß verhalten und auch bei Annemmung eines Domicilii die gewohnten Gelubte erstatten.

Geben in Unserer Versammlung den 24. Novembris 1779.“

Die Buchdruckerei von Heilmann, Vater und Sohn, ging im Jahre 1788 ein, indem im Juni d. J. der Buchdrucker Thurneysen von Basel selbige nach den Rathsmannualen durch Kauf an sich brachte, während dagegen der darauf sich beziehende Kontrakt im Original bereits vom Januar dieses Jahres datirt ist:

„Unter uns den Endes=Unterzeichneten ist heute folgender Kauf genehmiget und abgeschlossen worden:

„Ich der Endes unterzeichnete N. Heilmann, Hochfürstlicher Schafner zu Biel, verkaufe im Rahmen und für meine gel. Mutter Susanna Heilmann, gebohrene Thurneysen, an

Herrn Johann Jakob Thurneysen, Buchhändler und Buchdrucker in Basel, Ihre in Biel bishero geführte Buch-Handlung und Buchdruckerey, dergestalten, daß derselbe von heute an in den völligen Besitz derselben eintrittet und Nutzen und Schaden übernimmt unter folgenden Conditionen:

1. Die Buchhandlung betreffend, übernimmt Herr Thurneysen allen vorrätthigen Verlag und Sortiment sammt allen Defecten, nichts ausgenommen als das Starckische Bibelwerk und die Encyclopedie, dergestalten, daß er für jedes Ries, zu fünfhundert Bögen gerechnet, so wohl für die Bücher als für die Defecte bezahlen wird = zwey Gulden oder = dreyßig Batzen Basel-Geld, in neuen Louis d'or, à zehen Gulden vierzig Kreuzer gerechnet.

2. Die Buchdruckerey betreffend, übernimmt Herr Thurneysen dieselbe samtllich ohne Ausnahm und bezahlt für jeden Zentner Schriften vier und zwanzig Gulden gleichen Valor, wohingegen die drei Pressen, samt Kästen, Regalen, Rahmen und allen zu der Druckerey gehörigen Zugehörtdten unentgeltlich dazu gehen sollen.

3. Die Bezahlung leistet Herr Thurneysen, den Quart innert Monatsfrist und die andern drey quarten von sechs zu sechs Monathen, nemlich alle sechs Monathe ein Quart, also daß innert achtzehn Monathen von dato an die ganze Summe bezahlt seyn soll, bis dahin aber soll kein Interesse davon bezahlt werden.

4. Herr Thurneysen wird mir überlassen: ein completés Exemplar von seiner Edition de Voltaire in 8<sup>o</sup>, ein Supplement zu eben diesem Werk in 4<sup>o</sup>, ein Exemplar der Médecine domestique in 4<sup>o</sup>, und dann ein Exemplar von seinen pünktlich zu edierenden Englischen Autoren auf papier lissé unentgeltlich in den Kauf geben.

Welche sämtliche Punkten dann von mir, Johann Jakob Thurneysen genehmiget worden. Also in Dupplo ausgefertigt in Basel den 14. Jenner 1788.

Johann Jakob Thurneysen, am Graben."

Wie schon oben erwähnt, bewarb sich Thurneysen in aller Form um die Erlaubniß zur Niederlassung und Einrichtung seiner Druckerei vor dem Rathe erst am 14. Juni, denn an diesem Tage „erschien vor M. G. H. Hr. J. J. Th. von Basel, welcher vorbringen ließ, wie er den Heilmannischen Buchdruckerei-Fond gekauft habe und gestimmt wäre, einige Buchdrucker-Pressen hier zu unterhalten, wenn M. G. H. es ihm gütigst, sowie das Habitationsrecht für sich und seine herbringenden Arbeiter gestatten und seinem Verlangen entsprechen würden, als warum er ehrerbietigst anhielt“. „In Gestattung seiner Bitte haben M. G. H. der vorzuschreibenden Bedinge der Buchdruckerey wegen es vor M. G. H. die Eltesten zur gutachtlichen Projektion gewiesen.“ Der verlangte Bericht der Aeltesten traf am 21. Juni ein, worauf der Rath die von jenen aufgestellten Bediugungen seinerseits genehmigte.

Allein Thurneysens Druckerei hat in Biel nur sehr kurzen Bestand gehabt, denn schon drei Jahre nach ihrer Uebernahme erscheint als neuer Inhaber derselben Bachofen von Basel, der am 4. Dezember für die ihm von Thurneysen hinterlassene Druckerei beim Rath um die nämlichen Privilegien nachsucht, wie sie diesem gewährt worden waren. Obschon der letztere seine Zustimmung von der Bedingung abhängig machte, daß Bachofen die Erfüllung der nämlichen Erfordernisse gelobe, hielt dieser an seinem Gelübde doch nicht fest. Keine vier Monate nach Ertheilung der Erlaubniß verging sich Bachofen gegen die Censur in solchem Grade, daß die zeitweilige Einstellung der Druckerei im Schooße

des Rathes beantragt wurde. Wir halten uns auch hiefür, wie bisher, genau an den Wortlaut, welcher den Rathsmannualen zu entnehmen ist:

„12. März 1792. Ein Ausschuß von der E. Bürgeren Commission erschien vor M. G. S. und brachte vor, daß in publico bekannt worden, der hiesige Buchdrucker, Herr Bachofen, hätte sich unterstanden, seiner Gelubt zuwider, ein Manifest, die französische Besignemung des Bisthums ansehend, ohne Censur zu drucken; dessen Inhalt aber sollt so beschaffen gewesen seyn, daß leicht für hiesigen Grenzort verdrüßliche Ungelegenheiten dahier hätten erwachsen können. Obschon nun der Druck durch den S. Burgermeister und Benner in puncto gehinderet und von der geheimen Commission ohne merkliche Veränderungen nicht hat zugegeben werden wollen, so ersuchte dennoch dieser Ausschuß M. G. S., die Druckerey dem Bachofen bis auf andere Zeiten einzustellen, damit nicht durch heimlichen Druck anderer Schriften für hiesigen Ort Verdrießlichkeiten erwachsen, darauf M. G. S. erkennt, der Buchdrucker, Hr. Bachofen, solle des Vorgegangenen zur Red gestellt und für die Zukunft beeidigt werden.“

Ein Jahr später, am 14. November 1793, erfolgte, wiederum unter französischem Druck, eine neue Remonstranz in Gestalt eines auch an Biel erlassenen Kreis Schreibens wegen Druckes eines verbotenen Kalenders. Die Angelegenheit kam vor dem geheimen Rathe zur Verhandlung, und diese führte zu folgendem Resultat:

„Auf den von Basel M. G. S. Präsidenten eingelangten Bericht, welchergestalten sich ein zu Welsch-Neuenburg gedruckter Kalender mit dem Berner Waappen (sic!), betitelt: „Véritable Messenger boïtcux de Berne“ in der Schweiz ausbreite, in welchem, wie das beygefügte Exemplar ausweise, die größten Spöttereien und Schändungen gegen den

französischen Convent enthalten sind, und der französische Herr Ambassador sich allbereits heftig darüber beklagt, ward erkannt:

„Es solle bemeldter Kalender samt dem Bericht an den Geh. Rath zu Bern gesendet und dessen Vindication seinem klugen Ermessen anheim gestellt werden. Was Uns anbelangt, solle dieses Schandlibell hinter Uns gänzlich verboten, das Verbott an die Thore geschlagen, die demselben zuwieder handelten (sic!) ergriffen, abgestraft und die eingebrachte Paar confisciert werden. Von welcher Erkenntnuß dem Hu. Ambassadoren ein Extract zu ertheilen.“

Daß das hier ausgesprochene Verbot die gewünschte Wirkung verfehlt hat, erhellt daraus, daß es am 28. Hornung 1795 in verschärfter Form wiederholt werden mußte: der Stand Bern denunziert „einen schändlichen mit gottslästerlichen Stellen angefüllten französischen Kalender,“ worauf dessen Verkauf und Ausbreitung unter Androhung einer Buße von 100  $\text{R}$  durch öffentlichen Anschlag neuerdings untersagt wird.

Wie es die verschiedenartigen politischen Strömungen, welche zur Zeit fränkischer Oberherrschaft und sodann des Wiener Congresses in Biel abwechselnd die Oberhand erhielten, und der Drang aller am öffentlichen Leben antheilnehmenden Bürger mit sich brachten, sich über die Beschaffenheit dieser wechselnden Strömungen jederzeit belehren zu können, war von der Periode der Helvetik ab das Zeitungswesen das Hauptfeld, auf dem sich die Kunst des Druckes bis zur neueren Zeit in Biel bewegte, sowohl in polemischen Partei-  
flugschriften (besonders zahlreich zur Zeit des Congresses) wie in periodisch erscheinenden Blättern, als deren erstes die im Juni 1813 erschienene revolutionäre Zeitung: „Die junge Schweiz“ zu nennen ist.